

# **Politische Gemeinde Eichberg**



## **GEBÜHRENTARIF ABWASSERBESEITIGUNG**

vom 15. Februar 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>I. Grundgebühr</b>	
Art. 1 Grundgebühr	3
<b>II. Entwässerungsgebühr</b>	
Art. 2 Entwässerungsgebühr	3
Art. 3 Herabsetzung Entwässerungsgebühr	3
Art. 4 Strassen	3
<b>III. Schmutzwassergebühren</b>	
Art. 5 Ansatz pro m <sup>3</sup>	4
<b>IV. Stichtag</b>	
Art. 6 Stichtag	4
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 7 Säumnisfolgen	4
Art. 8 Mehrwertsteuer	4
Art. 9 Schlussbestimmungen	4

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf Art. 32 Abwasserreglement vom 4. Oktober 2010 folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### I. Grundgebühr

#### Art. 1 Grundgebühr

Für jedes Grundstück, von dem Abwasser in die öffentliche Kanalisation fliesst, wird eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben.

### II. Entwässerungsgebühr

#### Art. 2 Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr beträgt Fr. 0.20 pro Quadratmeter, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der jeweiligen Zone.

Grundstücke, welche eine Fläche von über 1'500 m<sup>2</sup> aufweisen, werden für die Berechnung der Gebühr auf max. 1'500 m<sup>2</sup> reduziert (Art. 26 Abwasserreglement).

#### Art. 3 Herabsetzung Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr kann auf Gesuch des Grundeigentümers wie folgt reduziert werden, wenn ein erheblicher Teil des anfallenden Meteorwassers nicht in die öffentliche Kanalisation (Meteorwasserleitung) eingeleitet wird:

	<u>Ermässigung</u>
a) Versickerungsbauwerk, Retentionsanlage, Speicheranlage als Brauchwasser für Hausinstallationen	33 %
b) Dachbegrünung mit einem Anteil von mindestens 50 % der Gesamtdachfläche	33 %
c) sickerfähiger Vorplatz, erforderlich ist eine Fläche von mindestens 1/3 der Gebäudegrundfläche	33 %
d) mehrere Massnahmen (z.B. Retention, Dachbegrünung, Versickerung Vorplatz gemäss lit. a – c vorstehend)	66 %

Die maximale Ermässigung beträgt bei mehreren Massnahmen 66 %.

Die Anlagen sind regelmässig zu warten, damit diese funktionsfähig bleiben.

#### Art. 4 Strassen

Die Strassen der Politischen Gemeinde Eichberg werden aufgrund von Art. 27 Abs. 3 Abwasserreglement nach ihrer Klasse wie folgt belastet.

Tarif:

Gemeindestrasse 1. Klasse, je Laufmeter	Fr. 3.00
Gemeindestrasse 2. Klasse, je Laufmeter	Fr. 2.00

### **III. Schmutzwassergebühren**

#### Art. 5            *Ansatz pro m<sup>3</sup>*

Ansatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwassergebühr gemäss Art. 29 des Reglementes:

Tarif pro m<sup>3</sup>      Fr.            1.10

### **IV. Stichtag**

#### Art. 6            *Stichtag*

Als Stichtag für die Schmutzwassergebühr gilt die ordentliche Jahresablesung der technischen Betriebe. Für die Grund- und Entwässerungsgebühr gilt als Stichtag der 1. Januar.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 7            *Säumnisfolgen*

Die Mahngebühren betragen:

- a) erste Mahnung kostenlos;
- b) jede weitere Mahnung Fr. 20.00

#### Art. 8            *Mehrwertsteuer*

Die in diesem Tarif aufgeführten Gebührenansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### Art. 9            *Schlussbestimmungen*

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2012. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

Der Gebührentarif vom 4. Oktober 2010 wird aufgehoben.

9453 Eichberg, 15. Februar 2012

GEMEINDERAT EICHBERG

Die Gemeindepräsidentin:  
Eliane Kaiser

Der Gemeinderatsschreiber  
Gregor Kaiser